



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 6 (S. 101-102)**

Titel **Beschluß vom 3ten Junii 1813, betreffend eine
Erhöhung des Abdeckerlohns von gefallenem
Pferden.**

Ordnungsnummer

Datum 03.06.1813

[S. 101] Da der Preis der Pferdehäute so sehr gestiegen ist, daß jetzt einzelne für 8 bis 12 Frkn. verkauft werden können, weßwegen auch jeder Eigenthümer, da der Verlust eines gefallenen Pferdes ohnehin drückend ist, die Haut desselben zu behalten wünscht; und da auch der Unterhalt der Knechte, und des dem Wasenmeister für die Abdecker-Verrichtung nöthigen Pferdes und Geschirrs theurer geworden ist, und er die Knechte oft auch mehrere Stunden weit schicken muß, wo dann die Zehrungskosten auch in Anschlag zu bringen sind, – so waltet kein Bedenken, die drey Frkn. Abdeckerlohn, welche der Wasenmeister, nach der Rathserkenntniß vom // [S. 102] 4ten Julii 1812, von jedem wegen äußerlichen Zufallen abgeschafften Pferde, von dem Eigenthümer, der die Haut desselben behält, zu beziehen hatte, nun auf fünf Franken zu erhöhen; wobey es dann aber in Ansehung der übrigen Bestimmungen jenes angeführten früheren Rathsbeschlusses sein gänzliches Verbleiben hat.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.03.2016]